

**Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung schlägt die Verwaltung eine geänderte Beschlussempfehlung LÖG 2016 vor:**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG ) hat laut seiner Pressemitteilung am 11.11.2015 entschieden, dass eine Veranstaltung (im entschiedenen Fall ein Markt) für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Die Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Der aktuell hierzu in Umlauf gegebene Erläuterungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW vom 20.11.2015 trifft ergänzend folgende Kernaussage: „Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht ... nicht aus.“

Vor diesem Hintergrund stehen die Termine für die Sonntagsöffnung für Gewerbegebiete und Einkaufszentren und Veranstaltungen, bei denen primär der Handel im Vordergrund steht, auf dem Prüfstand. Denn hier ist fraglich, ob die jeweilige Veranstaltung oder die Öffnung der Einzelhandelsbetriebe die Besucherströme anzieht.

Dies betrifft vorwiegend Termine des 2. Halbjahres. Die Verwaltung hält die Termine im 1. Halbjahr 2016 – mit Ausnahme der Termine am 10.04.2016 (Frühlingsfest in Marsdorf) sowie am 29.05.2016 (Bunt im Carrée in Sülz-Klettenberg) - auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des oben genannten Runderlasses für zulässig und rechtmäßig.

Die Verwaltung zieht daher die in der Vorlage genannten Termine für das 2. Halbjahr zurück und bittet, nur für das 1. Halbjahr unter Wegfall der Termine für das Frühlingsfest in Marsdorf am 10.04.2016 und die Veranstaltung in Sülz/Klettenberg am 29.05.2016 „Bunt im Carrée“ zu entscheiden.

Die Veranstaltung in Marsdorf am 10.04.2016 kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung der großen Möbelhäuser, des OBI-Baumarktes und sonstiger dort ansässiger Einzelhandelsbetriebe die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung „Marsdorfer Frühlingsfest“.

Bei der Anlassbegründung zu „Bunt im Carée“ in Sülz/Klettenberg „In Ruhe einkaufen ohne Alltagsstress und Verkehrshektik...Nur so können berufstätige Anwohner die Vielfalt und Vielseitigkeit, also den bunten Mix an Verkaufsangeboten in unmittelbarer Nachbarschaft kennenlernen“ steht klar der Handel im Vordergrund, der mangels besonderem Anlass keine Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Da der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 12.11.2015 die Sonntagsöffnungen für Januar 2016 bereits genehmigt hat und diese ordnungsbehördliche Verordnung sich bereits vor Bekanntwerden der Entscheidung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW vom 20.11.2015 im Verfahren der Veröffentlichung befand, kann der Rat aus Gründen des Vertrauensschutzes für die betreffenden Unternehmen diesbezüglich von einer erneuten Entscheidung absehen.

Die Verwaltung wird für das 2. Halbjahr 2016 eine neue Verordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Erlasslage erstellen. Damit besteht die Möglichkeit, die betroffenen Interessensgemeinschaften über die neue Rechtslage zu informieren und im ersten Quartal 2016 eine neue Vorlage für das zweite Halbjahr 2016 den beteiligten Gremien (Bezirksvertretungen, Wirtschaftsausschuss, AVR und Rat) zur Entscheidung vorlegen.

Um den Interessensgemeinschaften des Einzelhandels in den Stadtteilen für das Jahr 2016 Planungssicherheit zu geben und zur Sicherung einer gerechten und einheitlichen Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in den Stadtteilen, bittet die Verwaltung den Rat, der vorliegenden Beschlussvorlage in geänderter Form für das 1. Halbjahr 2016 zuzustimmen.

### **Beschlussempfehlung**

Der Rat beschließt zur Planungssicherheit für das 1. Halbjahr 2016 gemäß § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 23 beigefügten 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.